

Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste in den im Freistaat Bayern gelegenen Kirchengemeinden der Russisch-Orthodoxen Diözese des orth. Bischofs von Berlin und Deutschland (KdöR) – Sitz: Hofbauernstr. 26, 81247 München

*Das o.g. Schutzkonzept für die im Freistaat Bayern gelegene Kirchengemeinden der Erzdiözese, das gemäß § 2 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) am 30. April 2020 abgefasst und zum 4. Mai 2020 dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren sowie dem Gesundheitsministerium eingereicht wurde, wird nunmehr in am **21. Januar 2021** überarbeiteter Form festgelegt (aufgrund s. unten – AUSZUG. Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 54) geändert worden ist - Teil 2, Öffentliches Leben, § 6 Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften) :*

1. Vorbereitung

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang:

Die Aufnahmekapazität der Kirche, in der der Gottesdienst stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Kriterium ist die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von mindestens 1,5 m zwischen zwei Personen. Dies wird durch entsprechende Markierung auf dem Fußboden der Kirche sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze.

Eine Höchstzahl von Personen kann je nach Praktikabilität vor Ort festgesetzt werden. Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Diakon, Ministranten und Kantor nicht mitgerechnet.

Familienmitglieder in gemeinsamer Wohnung sind zum Einhalten des Abstands zueinander nicht verpflichtet.

Am Eingang sind Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Pforten erfolgen. Die Wege innerhalb der Kirche werden definiert, Abstände sind möglichst auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises: Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer/innen eingehalten wird, und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, wird empfohlen, in einem Anmelde- oder anderen Verfahren im Voraus den Teilnehmerkreis festzulegen, wenn nicht aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen sicher zu erwarten ist, dass die Anzahl der in der Kirche verfügbaren Plätze ausreicht.

2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes:

Folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz sind einzuhalten:

2.1 Ausgeschlossen ist eine Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere) und von Personen, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden, oder die Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt) sind.

2.2 Mund-Nasen-Bedeckung ist während des Gottesdienstes zu tragen (**FFP-2** oder höher).

2.3 Allgemeiner Gemeindegesang ist untersagt. Anstelle des üblichen Chorgesangs ist eine Schola vorzusehen, bestehend aus ca. 3-5 Sängern, die untereinander mindestens 1,5 m und von den übrigen Gottesdienstbesuchern mindestens 2 m Abstand zu halten haben. Während der gesamten Zeit sind die allgemeinen Regeln, insbesondere der Abstand zwischen Personen, einzuhalten. Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

2.4. Durchlüftung bzw. Stoßlüftung sollte alle 30 Minuten erfolgen. Folgen zwei Gottesdienste aufeinander, sollte dazwischen eine Lüftungspause von 15 Minuten eingelegt werden. Die allgemeinen Vorgaben für Kirchenräume gelten auch während des Gottesdienstes.

3. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst:

Die Teilnehmer/innen werden in geeigneter Weise, z.B. bei der Anmeldung, darauf hingewiesen, dass sie nur dann am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie keine unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, wenn sie nicht infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind, oder wenn sie in den letzten 14 Tagen vor Anmeldung keinen Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, dann ist auf die Teilnahme unbedingt zu verzichten.

Sofern ein **Anmeldeverfahren** durchgeführt wird, erstellt die Pfarrei für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine **Liste mit den Kontaktdaten**. Die Daten sind nach 2 Monaten zu löschen.

4. Einlass:

4.1 Eingangspforte: An der festgelegten Eingangspforte sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens 2 m beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände anzubringen.

Durch geeignete Maßnahmen ist ein unkontrollierter Zugang an allen anderen Pforten, die aus Sicherheitsgründen nicht abgeschlossen werden dürfen, zu verhindern. Die Eingangspforte soll möglichst so eingerichtet werden, dass niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

4.2 Nebenräume: Sofern in einem kirchlichen Gebäude mehrere miteinander in Verbindung stehende und für den Gottesdienst geeignete Räume (Seitenkapellen und sonstige Nebenräume) vorhanden sind, wird die Platzkapazität für jeden dieser Räume gesondert ermittelt. Der Zugang erfolgt über getrennte Pforten. Ein Hindurchgehen zwischen den verschiedenen Räumen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Familien mit Kindern sollen nach Möglichkeit in solche Nebenräume verwiesen werden, um im Hauptraum der Kirche die Wahrung der Abstandsregeln zu erleichtern. Eltern haben ihre Kinder von unruhigem Hin- und Herlaufen abzuhalten.

4.3 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze: Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird; sie erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner (Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder ältere Ministranten), die keiner Risikogruppe angehören darf/dürfen und Mund-Nasen-Bedeckung tragen (FFP-2). Einhaltung der Abstandsregeln wird kontrolliert, damit die vorhandene Aufnahmekapazität nicht überschritten wird und die Gottesdienstbesucher Mund-Nase-Bedeckung tragen. Während des Gottesdienstes muss je ein Ordner am Ein-/Ausgang kontrollieren, dass keine weiteren, nicht angemeldeten Personen die Kirche betreten bzw. die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer nicht überschritten wird.

5. Gottesdienste:

5.1 Gottesdienstablauf: Die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch derjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, sind möglichst einzuhalten. Jedweder Körperkontakt muss unterbleiben. Die Geistlichen sind von der allgemeinen Pflicht, im Gottesdienst Mundschutz zu tragen, dann entbunden, wenn der Ritus verlangt, dass sie verkünden. Die Zahl der Ministranten ist so klein wie möglich zu halten.

Liturgische Gegenstände: Liturgische Gegenstände werden nur von der jeweils dienenden Person in die Hand genommen und unter Beachtung der hygienischen Vorgaben für den Gottesdienst vorbereitet und verwendet. Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt, desinfiziert bzw. entsorgt.

Hygiene-Ausrüstung: Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe sind unter Beachtung der Hygieneregeln zu benutzen (je Einzelperson, Fremdbührung muss vermieden werden).

5.2 Private Gottesdienste: Bittgottesdienste und Totengedenken, sollen auf eine Mindestzahl der Anwesenden beschränkt werden. Selbiges gilt für Taufen und Trauungen, die jedoch nach Möglichkeit zeitlich auf einen späteren Termin verlegt werden sollen, oder ebenfalls nur im kleinsten familiären Rahmen zu feiern sind. Auf alle anderen Vorgaben (s. oben) ist unbedingt zu achten.

6. Vor Beginn der Gottesdienste: Die Gläubigen sind in geeigneter Weise vor Beginn des Gottesdienstes sowie schriftlich am Eingang auf die jeweilige hygienische Praxis ausdrücklich hinzuweisen.

7. Verlassen der Kirche: Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmer die Kirche geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangspforte, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Die Gläubigen werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln weiterhin gelten. Ordner achten darauf, Bildungen von Gruppen und „Versammlungen“ vor dem Portal bzw. auf dem Kirchengrundstück zu verhindern.

8. Reinigung der Kirche: Nach dem Gottesdienst ist der Fußboden gründlich zu reinigen, Türgriffe und Oberflächen der Bänke und Stühle sind zu desinfizieren.

10. **Beichte:** Beichten sind nach Terminvereinbarung mit dem Priester im Rahmen von Einzelbegegnungen möglich. Bei der Beichte haben der Priester und die beichtende Person Mund-Nasen-Schutz (FFP-2) zu tragen. Sie haben so weit wie möglich Abstand voneinander zu halten.

11. **Spendung der Krankensalbung, Krankenkommunion:** Es bestehen besondere Hygieneanforderungen, die der Geistliche zu beachten hat. Jedweder Körperkontakt ist zu vermeiden.

Dieses Infektionsschutzkonzept für die Gottesdienste der in Bayern gelegenen Gemeinden der Russisch-orthodoxen Diözese von Berlin und Deutschland tritt sofort in Kraft.

München, den 21. Januar 2020



Erzpriester Nikolai Artemoff
Diözesansekretär

AUSZUG: aus der Elften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 54) geändert worden ist:

Teil 2, Öffentliches Leben

§ 6 Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
3. Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.
4. Gemeindegesang ist untersagt.
5. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
6. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.
7. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.
8. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, bei denen mehr als zehn Teilnehmer erwartet werden, sind mindestens 48 Stunden im Voraus bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn das maßgebliche Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Glaubensgemeinschaft nach Nr. 5 bei der nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde vorgelegt wurde.

§ 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV):

Satz 1: Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BayIfSG) sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-65>